

Kardinale Informationspflichten des GmbH-Geschäftsführers

Von RA Dr. Rüdiger Theiselmann, LL.M.oec.

ABSTRACT

Vollständiger Beitrag zu lesen in: GmbH-Steuerberater 11/2011, S. 334 ff.

Über die aktuelle Geschäftsentwicklung informiert zu sein, ist für Gesellschafter und Aufsichtsräte einer GmbH eminent wichtig, um frühzeitig Wachstumfelder oder Krisensituationen erkennen und entsprechende strategische Entscheidungen treffen zu können. Die hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen, ist Aufgabe der Geschäftsführer, weil diese qua Funktion über ein genaueres Bild vom operativen Geschäft verfügen. Wann und in welcher Weise sie zu informieren haben, ist in praxi jedoch nicht immer klar. Zu den kardinalen Informationspflichten eines GmbH-Geschäftsführers gehört es, sowohl die Gesellschafter als auch die weiteren satzungsmäßig berufenen Organe der Gesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit über alle für deren und das Gesellschaftsinteresse wesentlichen Tatsachen zutreffend und vollständig zu informieren. Dabei sind folgende Aspekte besonders relevant:

- Die reaktive Informationspflicht der Geschäftsführung aus § 51a GmbHG gilt nur gegenüber Gesellschaftern und beinhaltet ein Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie dessen gerichtliche Durchsetzung gegenüber der Gesellschaft. Das Auskunftsrecht umfasst alle Angelegenheiten der Gesellschaft, wobei die Anfragen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu spezifizieren sind. Mit Blick auf das Einsichtsrecht ist eine Offenlegung von Aufsichtsratsprotokollen gegenüber Gesellschaftern abzulehnen, um eine effektive Aufsichtsratsarbeit sicherzustellen.
- Die proaktive Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber Gesellschaftern beruht auf §§ 666, 675 BGB sowie dem Anstellungsvertrag i.V.m. dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung. Im regelmäßigen Geschäftsbetrieb lässt sich eine Pflicht zur ungefragten Information immer dann bejahen, wenn eine Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit einen Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gesellschafters aufweist und daher geeignet ist, ihn gegenüber Dritten in seinen Interessen sowohl positiv als auch negativ zu berühren.
- Eine reaktive Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber Gesellschaftern besteht vor Durchführung wesentlicher Restrukturierungsmaßnahmen sowie für den Fall, dass die Hälfte des Stamm- bzw. Grundkapitals gemäß der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahrs erstellten Zwischenbilanz verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG).
- Eine proaktive Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat in Form sog. Anforderungsberichte ergibt sich aus § 90 Abs. 3 AktG analog.
- Eine proaktive Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem obligatorischen und fakultativen Aufsichtsrat ergibt sich zum einen aus dem Anstellungsvertrag in Verbindung mit einer internen „Geschäftsanweisung“ oder (sofern eine solche nicht geregelt ist) aus Gesetz (§§ 666, 675 BGB). Dies ist insbesondere mit Blick auf die Haftungsrisiken des Aufsichtsrats, die der BGH mit „Doberlug“-Urteil nochmals unterstrichen hat, von Bedeutung.

Abschließend ist hervorzuheben, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Unternehmen – unabhängig von den rechtlichen Informationspflichten der Geschäftsführung – stets auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Dieses wird nicht durch Auskunftverlangen oder gar gerichtlich durchgesetzte Informationsansprüche gebildet, sondern erst durch Transparenz. Proaktive und regelmäßige Kommunikation seitens der Geschäftsführung an Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder ist hierfür die Basis.